

Arbeitsrecht

Aktuelles vom BSG

Befreiung der Syndizi von der DRV

Rechtslage und Handlungsempfehlungen für
Syndikusanwälte und Unternehmen

Befreiung der Syndizi von der DRV: Rechtslage und Handlungsempfehlungen für Syndikusanwälte und Unternehmen

Seite 3

I. Vertrauensschutz

Seite 3

II. Verhältnis Syndikus – DRV

Seite 4

III. Verhältnis Syndikus – Versorgungswerk

Seite 4

IV. Verhältnis Syndikus – Unternehmen

Seite 4

V. Handlungsempfehlungen für Syndikusanwälte und Unternehmen

Seite 5

Die Autoren

Seite 6

Befreiung der Syndizi von der DRV: Rechtslage und Handlungsempfehlungen für Syndikusanwälte und Unternehmen

Bis vor kurzem noch galt nach der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) im Wesentlichen der Grundsatz: „Einmal befreit, immer befreit“. Am 31. Oktober 2012 setzte das BSG dieser Praxis ein Ende und entschied, dass eine Befreiung stets nur für eine konkrete Tätigkeit gilt. Bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit sowie beim Wechsel des Arbeitgebers muss eine neue Befreiung beantragt werden. Die DRV änderte daraufhin im Januar 2014 ihre Verwaltungspraxis, bot aber die Möglichkeit an, noch rückwirkend eine Befreiung zu beantragen. Am 3. April 2014 folgte dann der Paukenschlag des BSG: Syndikusanwälte können gar nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden, Vertrauensschutz wird aber für bestehende Befreiungen gewährt. Als Reaktion auf den Terminsbericht des BSG veröffentlichte die DRV am 4. April 2014 eine Mitteilung, dass sie bis zum Vorliegen der Urteilsgründe nichts unternehmen werde. An diese Aussage hält sich die DRV offenbar leider nicht. Die ersten ablehnenden Bescheide sind bereits ergangen.

Aus den aktuellen Entscheidungen des BSG ergibt sich sowohl für Syndikusanwälte als auch für die sie beschäftigenden Unternehmen Handlungsbedarf. Für die Unternehmen stehen vor allem erhebliche Nachzahlungs- und Haftungsrisiken im Raum. Ziel dieses Newsletters ist neben einer kurzen Analyse der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage, den Betroffenen Handlungsoptionen aufzuzeigen.

I. Vertrauensschutz

Das BSG hat in seinen Entscheidungen vom 3. April 2014 nur für Inhaber bestehender Befreiungen Vertrauensschutz in Aussicht gestellt. Für alle anderen Syndikusanwälte würde demnach Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen. Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. Syndikusanwälte, die einen Befreiungsbescheid erhalten haben und seither weder den Arbeitgeber gewechselt noch die Tätigkeit (wesentlich) geändert haben, genießen für die konkrete Beschäftigung Vertrauensschutz. Dies hat das BSG ausdrücklich bestätigt.

2. Syndikusanwälte, die eine Befreiung erhalten haben, aber seither den Arbeitgeber gewechselt oder die Tätigkeit wesentlich geändert haben, konnten nach den Hinweisen der DRV vom 10. Januar 2014 den Befreiungsantrag nachholen, ohne für die Vergangenheit Beiträge zur Rentenversicherung entrichten zu müssen. Voraussetzung war, dass sie die aktuelle Tätigkeit vor dem 31. Oktober 2012 aufgenommen hatten und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllten. Ob eine Befreiung erfolgte, entschied die DRV bisher anhand von vier Abgrenzungskriterien (Rechtsberatung, -entscheidung, -gestaltung und -vermittlung). Da jedoch nach dem Urteil des BSG Syndikusanwälte die Befreiungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen können, geht dieser erst vor wenigen Monaten von der DRV gewährte Vertrauensschutz vermutlich nunmehr ins Leere. Gleichwohl befinden sich die Hinweise derzeit auf der Homepage der DRV.

3. Syndikusanwälte, deren Befreiungsantrag noch nicht beschieden ist, müssen befürchten, dass die DRV ab sofort der Rechtsprechung des BSG folgt. Die Befreiung wäre dann zu verweigern, selbst wenn nach den bisher von der DRV herangezogenen Abgrenzungskriterien eine Befreiung möglich wäre. Die aktuelle Vorgehensweise der DRV – Ablehnung von Befreiungsanträgen, die nach Veröffentlichung der Hinweise vom 10. Januar 2014 gestellt wurden – lässt dies vermuten. Die Bescheide enthalten i.d.R. keinen Hinweis mehr auf die vier Kriterien.

4. Syndikusanwälte, deren Befreiungsantrag abgelehnt wurde und die sich im laufenden Sozialgerichtsverfahren befinden, müssen davon ausgehen, dass das Gericht der Rechtsprechung des BSG folgt und die Ablehnung der Befreiung bestätigt.

Ob Vertrauensschutz auf Grund vorangegangener beanstandungsloser Betriebsprüfungen besteht, ist Frage des Einzelfalls. Wurde die Prüfung nur stichprobenartig durchgeführt, kommt ein Vertrauensschutz nach Auffassung des BSG grds. nicht in Betracht.

II. Verhältnis Syndikus – DRV

Genießt der Syndikus keinen Vertrauensschutz und liegt keine wirksame Befreiung vor, besteht – auch für die Vergangenheit – Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber ist Schuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (§ 28e SGB IV) und muss daher auch rückwirkend (grds. begrenzt durch die vierjährige Verjährungsfrist des § 25 I 1 SGB IV) Beiträge abführen. Die Verjährungsfrist verlängert sich bei vorsätzlicher Beitragsvorenthaltung auf 30 Jahre. Dabei muss der Vorsatz nicht schon bei Entstehung der Beitragspflicht vorgelegen haben. Nach der Rechtsprechung des BSG kann er auch innerhalb des Laufes der vierjährigen Verjährungsfrist rückwirkend gebildet werden. Für Unternehmen ist dies ein klares Signal, jetzt tätig zu werden, um Haftungsrisiken zu begrenzen. Unter anderem sollten Aktualität und Wirksamkeit der Befreiungen der Syndikusanwälte geprüft werden.

Durch die Nachzahlung von Pflichtbeiträgen wird der betroffene Syndikus so gestellt, als seien die Beiträge rechtzeitig in der Vergangenheit entrichtet worden. Auf diese Weise erwirbt er rückwirkend Rentenanwartschaften bei der DRV. Der Nachzahlungszeitraum wird in der Regel maximal vier Jahre betragen, sofern keine vorsätzliche Beitragsvorenthaltung vorliegt. Da Anwartschaften nur für sog. Beitragszeiten (Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung) entstehen, werden außerhalb des Nachzahlungszeitraumes keine Rentenanwartschaften erworben. Eine freiwillige Nachversicherung ist grds. nicht möglich, da Pflichtbeiträge nur dann rentenrechtliche Wirkung entfalten, wenn sie abgeführt werden, solange der Anspruch des zuständigen Rentenversicherungsträgers auf deren Zahlung noch nicht verjährt ist (§ 197 I SGB VI). Eine Verlängerung der Nachzahlungsfrist kommt nur in besonderen Härtefällen in Betracht, wenn innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein entsprechender Antrag gestellt wird.

III. Verhältnis Syndikus – Versorgungswerk

Die Höhe der Anwartschaft beim Versorgungswerk richtet sich nach Versicherungsdauer und Höhe der gezahlten Beiträge. Bestand keine wirksame Befreiung, besteht die Gefahr, dass die bisherigen Festsetzungsbescheide rechtswidrig sind. Da die Versorgungswerke die Einkünfte aus der Beschäftigung als Syndikus i.d.R. wie Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit behandelt haben, werden die Pflichtbeiträge häufig zu hoch angesetzt gewesen sein. Für den Regelfall, dass der Syndikus neben seiner abhängigen Beschäftigung keine selbständige anwaltliche Nebentätigkeit ausgeübt und hieraus Einkünfte be-

zogen hat, hätte daher das Versorgungswerk – vorbehaltlich der jeweiligen Satzungsregelung – lediglich den Mindestbeitrag festsetzen dürfen. Da die entsprechenden Beitragsbescheide inzwischen bestandskräftig sind, liegt es i.d.R. im Ermessen der Versorgungswerke, ob sie rückwirkend aufgehoben werden. Ob die Versorgungswerke zu dieser Maßnahme greifen werden, bleibt abzuwarten. Theoretisch denkbar ist, dass sie die Beitragsbescheide zumindest teilweise für die Vergangenheit aufheben.

Sofern das Versorgungswerk Beitragsbescheide aufhebt, die vor dem Zeitraum der möglichen Beitragsnachzahlung erlassen wurden – also im Regelfall älter als vier Jahre sind –, droht den Betroffenen ein erhebliches rentenrechtliches Versorgungsdefizit. In den meisten Fällen wären die Syndizi nur – jedenfalls über einen längeren Zeitraum – mit dem geringen Pflichtbeitrag im Versorgungswerk rentenversichert. Die Versorgungswerke werden zwar die über den Pflichtbeitrag hinaus gezahlten Beiträge erstatten müssen. Mit diesem Betrag wird sich aber in den wenigsten Fällen – von der Frage der einkommenssteuerlichen Behandlung der Rückzahlung abgesehen – keine zur Versorgung im Versorgungswerk adäquate private Altersversorgung mehr erreichen lassen.

IV. Verhältnis Syndikus – Unternehmen

Die Möglichkeit des Arbeitgebers, die Syndikusanwälte an nachentrichteten Beiträgen zu beteiligen, ist begrenzt. Der unterbliebene Abzug kann nur bei den drei nächsten Gehaltszahlungen unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nachgeholt werden (§ 28g S. 3 SGB IV); danach ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist.

Anstelle des Beitrags zur Rentenversicherung hat der Arbeitgeber zugunsten des Syndikus in der Vergangenheit einen Beitragszuschuss zum Versorgungswerk erbracht (§ 172a SGB VI), ohne hierzu verpflichtet gewesen zu sein. Hier stellt sich die Frage nach der Erstattung bei einer nachträglichen Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Einen bereicherungsrechtlichen Erstattungsanspruch gegen das Versorgungswerk hat der Arbeitgeber nicht, da nur der Syndikus Schuldner des Beitrags ist. Der Arbeitgeber erbringt, selbst wenn er den Beitragszuschuss direkt überweist, keine eigene Leistung an das Versorgungswerk. Folglich können nur dem Syndikus Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk zustehen.

Da die Zahlung des Beitragszuschusses eine Leistung des Arbeitgebers an den Syndikus darstellt, kommen in diesem

Verhältnis bereicherungsrechtliche Ansprüche in Betracht. Der Syndikus hat für den rechtsgrundlosen Beitragszuschuss eine Gegenleistung in Form von Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk bzw. der zu erstattenden Pflichtbeiträge erhalten. Ob und in welchem Umfang ein Bereicherungsanspruch dem Arbeitgeber zusteht, muss unter Beachtung diverser rechtlicher Fragen (z. B. Verjährung, Kenntnis der Nichtschuld, Vertrauensschutz) im Einzelfall geprüft werden. Hinsichtlich der Geltendmachung eines solchen Anspruchs werden auch unternehmenspolitische Aspekte eine Rolle spielen.

V. Handlungsempfehlungen für Syndikusanwälte und Unternehmen

Syndikusanwälte

Unternehmen

Prüfung der Befreiung auf Aktualität

Prüfung der Befreiungen der angestellten Rechtsanwälte auf Aktualität

Tätigkeitsänderung in der Vergangenheit?

Tätigkeitsänderung in der Vergangenheit?

Wenn ja: War diese wesentlich?

Wenn ja: War diese wesentlich?

Wenn nein: Prüfung, ob ein evtl. nach dem Hinweis der DRV vom Januar 2014 (vorsorglich) gestellter Befreiungsantrag zurückgenommen werden sollte

Bei zukünftigen Tätigkeits- und/oder Arbeitgeberwechseln bedenken, dass die Befreiung endet und ggf. Zusatzleistungen für freiwillige Beiträge zum Versorgungswerk verhandeln

Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn keine aktuelle Befreiung vorliegt oder Zweifel hieran bestehen – Vermeidung der Verlängerung der Verjährungsfrist und weiteren Haftungsrisiken

Falls keine aktuelle Befreiung vorliegt: Gespräch mit dem Versorgungswerk suchen, ob Beiträge der Vergangenheit stehen bleiben und ob auch zukünftig mehr als der Mindestbeitrag entrichtet werden kann

Prüfung alternativer Gestaltungs- und/oder Organisationsformen für die Rechtsabteilung

Abwarten der vollständigen Urteilsbegründung und etwaiger neuer Vertrauensschutzregelungen der DRV

Abwarten der vollständigen Urteilsbegründung und etwaiger neuer Vertrauensschutzregelungen der DRV

Die Autoren



Dr. Julia Burkard-Pötter
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berlin
Telefon +49 30 52133 21765
julia.burkard@luther-lawfirm.com



Florian Marquardt
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 24685
florian.marquardt@luther-lawfirm.com



Dr. Volker Schneider
Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hamburg
Telefon +49 40 18067 12195
volker.schneider@luther-lawfirm.com



Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück
Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berlin
Telefon +49 30 52133 21142
robert.steinrueck@luther-lawfirm.com



Dr. Thomas Thees
Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt a.M.
Telefon +49 69 27229 27008
thomas.thees@luther-lawfirm.com

Das gesamte Luther-Arbeitsrechtsteam berät Sie gerne.

Weitere Ansprechpartner finden Sie unter:
www.luther-lawfirm.com.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Robert von Steinau-Steinrück,
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 52133 21142
Telefax: +49 30 52133 110, robert.steinrueck@luther-lawfirm.com
Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Arbeitsrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

